

VISCHER

Die Zeitschrift BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN.

«Aussetzen» des Verfahrens gemäss Art. 38 LugÜ: Bei einem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner kann als Sicherungsmassnahme gemäss Art. 39 LugÜ nicht die provisorische Pfändung angeordnet werden; Anordnung der Aufnahme eines Güterverzeichnisses stattdessen.

Mit Urteil vom 13.4.1995 hat das Tribunal de Commerce de Nanterre die in Basel domizilierte S. E. SA verurteilt, der Société S. L. S.N.C., mit Sitz in F-Vanves den Betrag von FF 7206967.– nebst Zins zu bezahlen, und die vorsorgliche Vollstreckung dieses Urteils angeordnet. Gegen dieses Urteil hat die S. E. SA Appellation erklärt; das Verfahren ist bei der Cour d'Appel de Versailles noch hängig. Auf Antrag der S. L. S.N.C., hat das Dreiergericht des Kantons Basel-Stadt mit Entscheidung vom 22.10.1996 das Urteil des Tribunal de Commerce de Nanterre für vollstreckbar erklärt und das Betreibungsamt angewiesen, zu Gunsten der S. L. S.N.C., Vermögenswerte der S. E. SA für eine Forderung von Fr. 1 800 000.– provisorisch zu pfänden, unter Ansetzung einer Prosekutionsfrist von einem Monat zur Einleitung der Betreuung. Am 25.10.1996 hat das Betreibungsamt die provisorische Pfändung vollzogen.

Gegen diesen Entscheid des Dreiergerichts hat die S. E. SA Beschwerde erhoben. Das *Appellationsgericht* erwog:

1. Bei der vorliegenden Beschwerde handelt es sich um den «Rechtsbehelf» gemäss Art. 36–39 LugÜ gegen Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung eines in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Urteils. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt gemäss Art. 36 Abs. 2 LugÜe zwei Monate, da der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat als dem Urteilsstaat hat. Die Frist ist gewahrt. Die funktionelle Zuständigkeit des Ausschusses des Appellationsgerichts ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 LugÜ. Nach dieser Bestimmung ist in der Schweiz für den Rechtsbehelf das «Kantonsgericht» zuständig. Da der angefochtene Entscheid vom Dreiergericht erlassen worden ist und der Entscheid der Rechtsbehelfsinstanz in der Schweiz gemäss Art. 37 Abs. 2 LugÜ mit der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bun-

desgericht weitergezogen werden kann, erscheint es als richtig, für den Rechtsbehelf das Appellationsgericht und nicht das ebenfalls für den ganzen Kanton zuständige Zivilgericht als zuständig zu erklären. Da der angefochtene Entscheid des Dreiergerichts entsprechend Art.34 Abs.1 LugÜ ohne Anhörung der Beschwerdeführerin ergangen ist, steht der Rechtsbehelfsinstanz, die nunmehr die Argumente des Beschwerdeführers kennt, volle Kognition zu (Jan Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVÜ und LugÜ, 5. Aufl. 1996, Art.40 N.8).

2. Die Beschwerdeführerin macht in erster Linie geltend, das Urteil des Tribunal de Commerce de Nanterre sei nur vorläufig vollstreckbar und nicht rechtskräftig, weshalb die Vorinstanz höchstens die vorläufige Vollstreckbarkeit hätte bewilligen dürfen. Jedenfalls sei aufgrund von Art.38 LugÜ das Verfahren auszusetzen.

Die Beschwerdegegnerin verlangt die Vollstreckbarerklärung des Urteils des Tribunal de Commerce de Nanterre nicht im Rahmen einer bereits angehobenen Betreibung, sondern hat ein separates Exequaturverfahren in die Wege geleitet, was mit dem Lugano-Übereinkommen in Einklang steht (Gerhard Walter, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 1995, S.406ff.). Gemäss Art.31 LugÜ erfordert die Vollstreckbarerklärung des in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Urteils, dass dieses im Urteilsstaat «vollstreckbar» ist. Dabei genügt nach einhelliger Meinung auch die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils im Urteilsstaat (Botschaft zum LugÜ, BBl 1990 II 320). Das Urteil des Tribunal de Commerce de Nanterre ist von der Vorinstanz zu Recht ungeachtet des noch hängigen Appellationsverfahrens für vollstreckbar erklärt worden. Hingegen kann die Rechtsbehelfsinstanz gemäss Art.38 Abs.1 LugÜ auf Antrag der Rechtsbehelfsklägerin das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung des Urteilsstaates ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist (Botschaft zum LugÜ, a.a.O., S.328). Ein solcher Antrag ist in der vorliegenden Beschwerde enthalten; und gegen das Urteil des Tribunal de Commerce de Nanterre ist, wie ausgeführt, Appellation und damit nach vertragsautonomer Auslegung (BJM 1996 S.144f.) ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden. Der Entscheid über das mögliche Aussetzen (Sistierung) des Verfahrens liegt im Ermessen der Rechtsbehelfsinstanz, die eine Inter-

senabwägung vorzunehmen hat (BJM 1996 S.145f.). Im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen des Vollzugs des französischen Urteils für die Beschwerdeführerin – Konkursöffnung oder Zahlung der beträchtlichen Urteilssumme an die im Ausland domizilierte Gläubigerin – rechtfertigt es sich, das Verfahren bis zum Entscheid des Cour d'Appel de Versailles auszusetzen. Die Interessen des Gläubigers bleiben durch die Sicherungsmassnahmen nach Art.39 LugÜ gewahrt.

Die Vorinstanz hat als solche Sicherungsmassnahme die provisorische Pfändung angeordnet, welche die Beschwerdeführerin als unzulässig betrachtet. Welche Massnahmen im einzelnen zur Sicherung zulässig sind, ob sie mit oder ohne Einschaltung des Gerichts durchgeführt werden können, bestimmt sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates (Kropholler, a.a.O., Art.39 N.5). Im Gegensatz zu anderen Staaten hat die Schweiz keine Einführungsbestimmungen zum LugÜ erlassen, so dass die Ausgestaltung der Sicherungsmassnahmen nicht gesetzlich geregelt ist. Das Bundesamt für Justiz schlug hierfür den Arrest vor (Kreisschreiben vom 8.7.1986), was aber in der Doktrin weitgehend auf Ablehnung gestossen ist (Walter, a.a.O., S.413ff.). Die Vorinstanz hat sich für die provisorische Pfändung entschieden, wie sie Walter (a.a.O. S.417ff.) und einige andere Autoren (vgl. Walter, a.a.O., S.419 Fn.164) auch gegen Schuldner, die der Konkursbetreibung unterliegen, postulieren. Damit würde jedoch das System der Generalexécution gegen die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner untergraben und die Beschwerdegegnerin in ungerechtfertigter Weise bevorzugt, kann doch ein solcher Schuldner nach Art.43 SchKG nur für bestimmte Forderungen, namentlich für Steuern und Unterhaltsbeiträge, auf Pfändung betrieben werden. Als Sicherungsmassnahme kommt hier daher nur die Aufnahme eines Güterverzeichnisses in Frage (Pierre-Robert Gilliéron, *Itérativement: L'exécution des décisions rendues dans un Etat partie à la Convention de Lugano, portant condamnation à payer une somme d'argent ou à la Prestation de sûretés*, SJZ 1994, S.78; Isaak Meier, Vorschlag für ein effizientes Verfahren zur Vollstreckung von Urteilen auf Leistung von Geld oder Sicherheit, SJZ 1993 S.284; Daniel Staehelin, Die internationale Zuständigkeit der Schweiz im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, AJP 1995 S.271; Walter A. Stoffel, Das Ver-

fahren zur Anerkennung handelsrechtlicher Entscheide nach dem Lugano-Übereinkommen, SZW 1993 S.117f.). In diesem Punkt ist daher der Entscheid der Vorinstanz abzuändern. Damit erübrigt es sich, auf die von der Beschwerdeführerin gegen den Pfändungsvollzug erhobenen Rügen einzugehen, für deren Behandlung wohl ohnehin nicht das Appellationsgericht, sondern die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt zuständig wäre. Die der Beschwerdegegnerin von der Vorinstanz gesetzte Prosekutionsfrist ist obsolet geworden, da die Betreuung offensichtlich inzwischen aufgehoben worden ist; jedenfalls macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, die provisorische Pfändung sei mangels rechtzeitiger Betreuung dahingefallen (Urteil des Appellationsgerichts [Ausschuss] vom 12.2.1997 in Sachen S. E. SA).